



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/123-2025#011
Datum: 09.07.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Freudenstadt, neue Weichenverbindung im Bahnhof
Freudenstadt“**

**in der Gemeinde Freudenstadt
im Landkreis Freudenstadt**

Bahn-km 29,858 bis 30,249

der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Schwarzwaldstraße 82
76137 Karlsruhe**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.2	Immissionsschutz.....	6
A.4.3	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit.....	13
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Variantenentscheidung	14
B.4.3	Wasserhaushalt	14
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	15
B.4.5	Gebietsschutz	18
B.4.6	Artenschutz	19
B.4.7	Immissionsschutz.....	20
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	30
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	30
B.4.10	Denkmalschutz.....	30
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	31
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	31
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	31
B.4.14	Kampfmittel	31
B.4.15	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	31

B.4.16	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	31
B.5	Gesamtabwägung	32
B.6	Sofortige Vollziehung	32
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	32
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	33

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Freudenstadt, neue Weichenverbindung im Bahnhof Freudenstadt“ in der Gemeinde Freudenstadt, im Landkreis Freudenstadt, Bahn-km 29,858 bis 30,249 der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau einer Weichenverbindung zwischen Gleis 2 und 3 im Bahnhof Freudenstadt, um eine zusätzliche Ausfahrmöglichkeit Richtung Schiltach zu schaffen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 25.07.2025, 27 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 07.03.2025 Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 07.03.2025 Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: Planungsstand: 07.03.2025 Maßstab 1 : 5.00	festgestellt
4.1	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 07.03.2025 2 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 07.03.2025 Maßstab 1 : 5.00	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 07.03.2025 1 Blatt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1	Querschnitt, Planungsstand: 07.03.2025 Maßstab 1 : 100	festgestellt
8.1	Baustelleneinrichtungsplan, Planungsstand: 07.03.2025 Maßstab 1 : 500	nur zur Information
9.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 07.03.2025 Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.1	Trassierungsplan, Planungsstand: 07.03.2025 Maßstab 1 : 500	festgestellt
11.1	Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Planungsstand: 07.03.2025; 40 Seiten	festgestellt
11.2	Maßnahmenblätter (LBP) Planungsstand: 07.03.2025 35 Seiten	festgestellt
11.3	Bestands- und Konfliktplan (LBP) Planungsstand: 07.03.2025; Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
11.4	Maßnahmenplan (LBP) Planungsstand: 07.03.2025; Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
12.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 07.03.2025; 55 Seiten	nur zur Information
13.1	Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Planungsstand: 07.03.2025; 26 Seiten	nur zur Information
13.2	Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand: 25.07.2025; 58 Seiten	nur zur Information
14.1	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 07.03.2025; 77 Seiten	nur zur Information
15.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 07.03.2025; 40 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Führung des Kompensationsverzeichnisses

Die Vorhabenträgerin hat die gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben an die zuständige Untere Naturschutzbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu übermitteln.

A.4.1.2 Anordnung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen (Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die Unteren Naturschutz- und Bodenschutzbehörden sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme über den Ansprechpartner der Bauüberwachung zu informieren. Die Umsetzung von Maßnahmen ist fortwährend zu dokumentieren und im Rahmen eines Abschlussprotokolls der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zuzusenden.

Die von der UBÜ anzufertigenden Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe möglichst zeitnah das heißt spätestens zwei Wochen nach Beginn bzw. Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Allgemeines, Überwachungs- und Informationspflicht

- a) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

- b) Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
- c) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch der betroffenen Gemeinde in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- d) Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Eisenbahn-Bundesamt und der Stadt Weinsberg sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten: Bauort, Dauer der Arbeiten, Art der Arbeiten, Bauleiter mit Telefonnummer sowie ggf. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohner. Die Notwendigkeit etwaiger erforderlicher Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

A.4.2.2 Allgemeine Regelungen zum baubedingten Lärmschutz

- a) Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

A.4.2.3 Detaillierte Baulärmprognose

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der

Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen, eine aktuelle schalltechnische Prognose zu erstellen.

A.4.2.4 Entschädigung in Geld und Bereitstellung von Ersatzwohnraum

a) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose nach vorstehender Ziffer A.4.2.3 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
2. für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose nach vorstehender Ziffer A.4.2.3 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
3. für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose nach vorstehender Ziffer A.4.2.3 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
4. für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose nach vorstehender Ziffer A.4.2.3 im Außenbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden gebietsbezogenen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Vorbelastung erhöhten Tagesrichtwert überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß nachfolgendem Buchstaben b) Ersatzraum in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Ziffer A.4.2.3 ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Werte überschreiten,

- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum gemäß nachfolgendem Buchstaben b) in Anspruch genommen wurde sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

- b) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzraum für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose nach vorstehender Ziffer A.4.2.3 für Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bzw. von mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zu. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den detaillierten Baulärmprognosen (A.4.2.3) ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Stadt Freudenstadt sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Freudenstadt, neue Weichenverbindung im Bahnhof Freudenstadt“ hat den Neubau einer Weichenverbindung zwischen Gleis 2 und 3 im Bahnhof Freudenstadt zum Gegenstand, um eine zusätzliche Ausfahrmöglichkeit Richtung Schiltach zu schaffen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 29,858 bis 30,249 der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach in Freudenstadt.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.06.2025, Az. I.II-SW-F-D, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Freudenstadt, neue Weichenverbindung im Bahnhof Freudenstadt“ beantragt. Der Antrag ist am 11.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.08.2025, Az. 591ppw/123-2025#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Freudenstadt
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe
3.	Stadtwerke Freudenstadt

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Stadtentwässerung Freudenstadt & Zweckverband Abwasserreinigung Freudenstadt-Dornstetten
5.	Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH
6.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6
7.	Stadt Freudenstadt

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Stellungnahme vom 15.01.2026, Az. 65612-656ti/006-2025#117
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Stellungnahme vom 21.01.2026, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 21.01.2026, Az. A2-PL1/B_5283/Di-May

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen erfolgte gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 28.11.2025 bis einschließlich 12.01.2026.

Die Unterlagen wurden im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben veröffentlicht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau einer Weichenverbindung zwischen Gleis 2 und 3 gebaut. Die räumliche Lage der neuen Weichenverbindung liegt zwischen der Weichenverbindung W20/W21 und der bestehenden Fahrzeughalle. Die Planung dient dazu das vom Land Baden-Württemberg beschlossene Betriebsprogramm umzusetzen. Grund hierfür ist der zukünftige Einsatz von elektrischen Triebzügen mit

Batteriehybridantrieb. Dies erfordert eine zusätzliche Ausfahrmöglichkeit von Gleis 2 in Richtung Schiltach.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Laut Erläuterungsbericht (Planunterlage 01) wurden 3 Varianten einschließlich der Nullvariante untersucht.

Betrachtet wurde der Einbau der neuen Weiche unter Wegfall der bestehenden Weichenverbindung 20-21 (Variante 1). Diese hat den Vorteil einer größeren Gleisnutzlänge des Gleises 12, sowie die Vermeidung von Grunderwerb, da die Weiche auf Grund der DB AG zum Liegen kommt.

Variante 2 wurde jedoch als Vorzugsvariante gewählt, da hier die bestehende Weichenverbindung 20-21 erhalten bleiben kann und die somit die flexiblere Nutzung insbesondere der Abstellhalle möglich ist. Dies trägt auch dem Willen des EVU Albtal-Verkehrsgesellschaft Rechnung.

Die Nullvariante erfüllt nicht die Ziele des Vorhabens, das neue Betriebsprogramm mittels Einsatzes von elektrischen Triebzügen mit Batteriehybridantrieb zu ermöglichen. Hierfür ist eine zusätzliche Ausfahrmöglichkeit von Gleis 2 Richtung Schiltach erforderlich. Aktuell ist dies nur von Gleis 3 möglich.

Im Erläuterungsbericht wird nachvollziehbar dargelegt, warum sich die Vorhabenträgerin für die Antragsvariante (Variante 2) entschieden hat. Entscheidend ist die flexible Nutzbarkeit der Schieneninfrastruktur. Andere Varianten als die dargestellten drängen sich nicht auf. Überwiegende widerstrebende Belange, die für die Auswahl einer anderen der o. g. Varianten sprechen, bzw. durchgreifende Bedenken gegen die Realisierungsvariante sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

B.4.3 Wasserhaushalt

Der Geotechnische Bericht (Unterlage 14) kommt zu der Einschätzung, dass das Grundwasser auf die Baumaßnahme keinen Einfluss nimmt. Es ist eine maximale Gründungstiefe von Oberleitungsanlagen mit bis zu 8 m Tiefe geplant. Auswirkungen auf das Grundwasser sind somit laut Geotechnischem Bericht ausgeschlossen. Es konnten auch im Zuge der Erkundungsarbeiten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Grundwasser bzw. Schichtwasser festgestellt werden.

Die bestehende Tiefenentwässerung im Bahnhof Freudenstadt verläuft zwischen Gleis 1 und 2 und zwischen Gleis 3 und 4. Bezüglich des geplanten Zustandes wird im Erläuterungsbericht aufgeführt, dass gemäß geotechnischem Bericht vom 20.04.2023 die anstehenden Böden nicht als versickerungsfähig eingestuft werden können, so dass die bestehende Tiefenentwässerung beibehalten, bauzeitlich gesichert und, wo dies nötig ist, instandgesetzt wird. Schutzschichten werden entsprechend profiliert und an die Tiefenentwässerung angeschlossen. Es finden keine Änderungen an den Entwässerungsanlagen und somit von Einleitmenge oder -qualität statt. Das naheliegendste Gewässer ist der Mannbach, welcher südlich des Baufeldes und parallel zu den Gleisen verläuft. Dieses Gewässer wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Eine relevante Beeinträchtigung kann demnach ausgeschlossen werden.

Seitens des Landratsamtes Freudenstadt, sowie des Sachbereichs 6 des EBA wurden ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Somit stehen die Belange des Gewässerschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Planung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 11.1) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten auf Grundlage fachlicher Standards und begegnen hinsichtlich der angewandten Methodik und Vollständigkeit keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die Vorhabenträgerin hat darin Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurden darin umfassend und nachvollziehbar aufgezeigt. In den Anhängen zu diesem LBP wurden auch die Eingriffe sowie die vorgesehenen Maßnahmen kartographisch dargestellt.

Während der Bauphase kommt es zu vorübergehenden Inanspruchnahmen von Biotopstrukturen im Baufeld und durch die BE-Flächen (v.a. Ruderalvegetation Gebüsche und Gehölzstrukturen). Anlagenbedingt kommt es ebenfalls zu einer Flächeninanspruchnahme in geringem Ausmaß, hauptsächlich betroffen ist Ruderalvegetation, Zierrasen sowie bereits stark anthropogen geprägte Flächen.

Diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme führt in der Bilanz zu einer Biotopwertdifferenz von 8.141 Ökopunkten.

Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten werden entsprechend der Maßnahme 007_A wiederhergestellt und rekultiviert. Dabei wird eine artenreiche, regionale Saatgutmischung verwendet.

Die baubedingte und anlagenbedingte Beeinträchtigung von Reptilien kann durch die Kennzeichnung von Bautabuzonen (002_VA-V), die Vergrämuungsmahd für Reptilien (003_VA), das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns (004_VA) und die Herstellung temporärer CEF-Flächen (006_CEF) kompensiert werden, auf das entsprechende Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zum Artenschutz wird verwiesen.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Vorhaben dennoch unvermeidbare Beeinträchtigungen von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern.

Als Ergebnis der Eingriffsbilanzierung gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung resultiert nach allen Schutz-, Vermeidungs- und Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationsdefizit von 8.141 Ökopunkten. Im Umfeld des Bauvorhabens stehen keine möglichen Flächen zur Verfügung, um einen Ausgleich vor Ort zu verwirklichen. Daher wird das entstehende Defizit gemäß § 15 und § 16 BNatSchG durch eine Ökokontomaßnahme kompensiert. Kompensiert wird dies mittels Teilfinanzierung des Maßnahmenkomplexes „Ökologische Aufwertung im Gewinn Berkenäcker bei Mariazell durch Ackerextensivierung“ (Aktenzeichen 325.02.051). Verortet ist der Maßnahmenkomplex in der Gemeinde Eschbronn, genauer der Gemarkung Mariazell auf Flurstück 512/10.

B.4.4.1 Festsetzung der Unterhaltungspflicht, rechtliche Sicherung

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ergibt sich aus den Angaben in den Maßnahmenblättern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Verpflichtung umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die

permanente Unterhaltungspflege, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme notwendig ist.

Die Maßnahmenblätter werden Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen, so dass auf dieser Grundlage die Maßnahmen rechtsverbindlich werden.

Mit der entsprechenden Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Maßnahmen ohne konkrete Umsetzungsfrist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen umgesetzt werden.

B.4.4.2 Kompensationsverzeichnis

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,
- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und
- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die oben genannte Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (s. A.4.1.1).

B.4.4.3 Berichtspflichten

Die Planfeststellungsbehörde prüft gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer A.4.4 aufgenommen.

Berichtspflichten, bzw. deren nähere Ausgestaltung, ergeben sich auch aus dem Umwelt-Leitfaden (Teil 7) des EBA zur umweltfachlichen Bauüberwachung, welche unter A.4.2 ebenfalls angeordnet wurde.

B.4.4.4 Fazit

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die frist- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung, die vorgesehenen Unterhaltungs- und Berichtspflichten sichergestellt.

B.4.5 Gebietsschutz

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks Nr. 7 „Schwarzwald Mitte/Nord“. Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen keine Naturschutz-, FFH- und Vogelschutz oder Biosphärengebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Quellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Die in der Umgebung des Eingriffsbereichs gelegenen Naturdenkmäler sind allesamt Bäume, welche innerhalb des Siedlungsgebietes oder außerhalb der Ortschaft liegen. Keines der Naturdenkmäler ist vom Vorhaben betroffen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BE-Fläche und um eine Gefährdung des unten aufgeführten Biotopes Nr. 175162373391 „Drei Feldhecken an Bahnböschungen S HBF Freudenstadt“ zu verhindern, wird dieses als Bautabuzone ausgewiesen. Die in der weiteren Umgebung liegenden geschützten Biotope Nr. 175162372959 „3 Gehölze S Freudenstadt, 'Ziegelwäldle'“ und Nr. 175162372956 „Straßenbegleitende Hecken O Freudenstadt, 'Mähder'“ sind nicht betroffen.

Eine Betroffenheit ausgewiesener gesetzlich geschützte Biotope kann daher vermieden werden.

B.4.6 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung eingereicht (PU 12.1). Diese dient im Wesentlichen dazu, die Auswirkungen der Maßnahme auf alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten zu beleuchten und stellt dar, ob es zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Hierbei sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Für den Fall des Eintritts von Verbotstatbeständen wären die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 BNatSchG zu prüfen.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht zu beanstanden. Die Abschichtung der planungsrelevanten Arten erfolgt nachvollziehbar. Durch die im Eingriffsbereich vorhandenen Strukturen wurde das Erfordernis zur Kartierung von, Reptilien abgeleitet. Um eine hinreichend aktuelle und umfassende Datenbasis zu gewährleisten, erfolgten zwischen Juli und September 2023 insgesamt vier Begehungen.

Während der Kartierungen wurde ein individuenarmes Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabenbereich nachgewiesen. Insgesamt wurden dort 13 Reptilien kartiert. Dabei handelte es sich um 2 adulte, 5 unbestimmter Art und 6 juvenile Tiere. Die meisten Zauneidechsen wurden am 05.09.2023 mit 4 Individuen erfasst. Es herrschten an allen Kartierterminen trockene und warme Witterungsbedingungen.

Zum Schutz von Individuen und Entwicklungsstadien werden die Bauzeitenvorgaben für die Entfernung von Gehölzen eingehalten (Maßnahme 001_VA-V). Um die direkt an die BE-Fläche grenzenden Reptilienhabitate zu schützen, werden Bautabuzonen ausgewiesen (Maßnahme 002_VA-V). Alle mit Vegetation bedeckten Bereiche im Vorhabenbereich und auf der BE-Fläche werden vorausgehend zur Maßnahme vergrämt (Maßnahme 003_VA). Zusätzlich werden die Bahnstrecken im Vorhabenbereich mit Reptilienzäunen versehen, sodass die Tiere nicht aus der angrenzenden Vegetation in das Baufeld laufen können (Maßnahme 004_VA). Die Bauarbeiten werden durch eine umweltfachlichen Bauüberwachung entsprechend der Nebenbestimmung A.4.1.2 (Maßnahme 005_VA) begleitet.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bedarf es keiner weiterführenden Regelungen.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.7.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastungen zu entscheiden. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970, AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z. B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

B.4.7.1.2 Schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm

In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 13.2) sind die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung berechnet und beurteilt worden.

Der Vergleich der überschlägig errechneten Beurteilungspegeln mit den jeweils einschlägigen Richtwerten der AVV Baulärm zeigt, dass sowohl am Tag (7 Uhr bis

20 Uhr) als auch in der Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen ist. Auch die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts ist für einige Immissionsorte überschritten. Dies gilt insbesondere für drei Gebäude in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Vorhabengebiet.

Der Schallgutachter hat in seinem Schallgutachten zum einen die vorhandene Vorbelastung schutzmindernd berücksichtigt (vgl. Unterlage 13.2, Kapitel 3.2) und zum anderen verschiedene Maßnahmen zur Baulärminderung (vgl. Unterlage 13.2, Kapitel 5.4) untersucht und bewertet sowie Maßnahmenvorschläge unterbreitet (vgl. Unterlage 13.2, Kapitel 5.12).

B.4.7.1.3 Abwägung und Entscheidung zum Schutzkonzept

Im vorgelegten Schallgutachten wurden Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms diskutiert. Auf die Unterlage 13.2 (Kapitel 5) wird insoweit verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat einige dieser Minderungsmaßnahmen zum Gegenstand ihrer Planung gemacht und entsprechende Maßnahmen in den Erläuterungsbericht aufgenommen (vgl. Unterlage 1, Kapitel 9.2.2).

Hinsichtlich der von Seiten des Gutachters vorgeschlagenen Maßnahmen bei Einrichtung der Baustelle (Positionierung der Schallquellen und Abschirmung) sowie die Verpflichtung lärmarme Bauverfahren und Baumaschinen zu wählen wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 9.2.2) verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat ausweislich des Baulärmgutachtens eine Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer am Tag von maximal 8 h und in der Nacht von maximal 6 Stunden je nach Bauphase zur Ermittlung der Beurteilungspegel vorgesehen und damit ihrer Planung zu Grunde gelegt (Unterlage 13.2). Eine weitere Reduzierung der Betriebszeiten würde dazu führen, dass die Arbeitszeit und damit auch die Anzahl der Tage bzw. Nächte, in denen gebaut werden wird, deutlich erhöht werden würde. Dieser Argumentation kann sich die Planfeststellungsbehörde anschließen. Das Interesse der Vorhabenträgerin an einer zügigen Umsetzung der Baumaßnahme kommt letztlich auch den Belangen der Anwohner zugute, möglichst rasch von den Auswirkungen der Baumaßnahme verschont zu werden.

Aktive Schutzmaßnahmen scheiden vorliegend aus, da sie entweder nicht realisierbar sind, weil diese mit erheblichen Einschränkungen der Zugänglichkeit der Baustelle einhergehen oder die verkehrliche Anbindung der Baumaßnahme an die Baustelleneinrichtungsfläche nicht aufrechterhalten werden könnte. Als Ergebnis

kann festgehalten werden, dass vorliegend der Einsatz stationärer (temporärer) Schallschutzmaßnahmen aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht sinnvoll möglich ist.

Wie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist, hat sich die Vorhabenträgerin außerdem verpflichtet, die lärmbeeinträchtigten Anwohner umfassend über Art und Umfang der geplanten Bautätigkeiten zu informieren. Auf Unterlage 1, Kapitel 9.2.2 wird verwiesen.

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt grundsätzlich auch passiver Lärmschutz an besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass zeitlich begrenzter Baulärm im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen ist, wenn auch nicht in beliebiger Höhe und Zeitdauer. Unter Berücksichtigung der vorübergehenden und überschaubaren lärmintensiven Bauzeit einerseits und der zu erwartenden Kosten von passiven Lärmschutzmaßnahmen andererseits erscheinen passive Lärmschutzmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend jedenfalls unverhältnismäßig.

Die vorgesehenen Maßnahmen allein führen nicht dazu, dass die Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm für alle Lärmbetroffenen eingehalten werden können. Grundsätzlich können noch Überschreitungen der Vorgaben der AVV-Baulärm auftreten, diese müssen jedoch nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen (unverhältnismäßigen) Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind ggf. im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren. Für solche nur noch in geringem Umfang tatsächlich verbleibende nachteilige Wirkungen kann in der Abwägungsentscheidung dann auch auf einen grundsätzlichen Entschädigungs- bzw. Ersatzraumanspruch verwiesen werden.

Insofern hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin im Verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der auch zeitlich genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine aktuelle schalltechnische Prognose zu erstellen. Die demnach ermittelten Beurteilungspegel dienen dabei der Feststellung konkreter Entschädigungs- bzw. (spätestens im Falle von Überschreitungen einer Schwelle zur Gesundheitsgefährdung) Ersatzraumansprüche. Dadurch können schon frühzeitig

Belastungen hinsichtlich einer evtl. möglichen Gesundheitsgefährdung abgeschätzt und somit eine rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzraum mit den Betroffenen abgestimmt werden.

B.4.7.1.4 Festlegung der Kriterien für Entschädigung

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung außerhalb oder innerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel. Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft und die Leistung einer Entschädigung für Verlärmung von schutzbedürftigen Innenräumen praktisch bewährt hat sich das Abstellen zunächst auf zulässige Innenschallpegel, die (z.B.) aus der 24. BImSchV abgeleitet werden können. Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden hier demnach folgende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB(A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB(A),
- Schlafräume nachts 30 dB(A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV. Angaben zu Innengeräuschpegel, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987)“.

Auf der Grundlage dieser Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) nach den in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung dann auch keine Überschreitungen der o.g. Innengeräuschpegel von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A) zu erwarten sind.

Diese Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden. Die Außengeräuschpegel betragen entsprechend der vorgenannten pauschalierenden

Annahmen in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Raumgeometrien sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Wand- und Fensterfläche

- ca. 67 dB(A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- ca. 72 dB(A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume),
- ca. 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Als mittlere Pegelminderung durch Fassade und geschlossene Fenster (pauschale Differenz zwischen Innen- und Außenpegel) können grundsätzlich 30 dB bei Schlafräumen und 27 dB bei Wohn- bzw. Büroräumen angenommen werden.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, den während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

Insgesamt werden hier nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinsichtlich der Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig schließlich bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

Nutzung	Regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen [dB(A)]	Geräuschpegel außen [dB(A)]
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 07 – 20 Uhr	40	67
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	tagsüber: 07 – 20 Uhr	45	72
Schlafräume	nachts: 20 – 07 Uhr	30	60

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen der detaillierten Baulärmprognose berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für sonstige gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) überschreitet.

Ab (gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen (bzw. 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen) kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung jedoch nicht mehr durch geldwerte Ausgleichszahlungen

entschädigt werden, so dass den von Baulärm derart betroffenen Bewohnern grundsätzlich spätestens ab diesen Werten Ersatzwohn- bzw. -schlafraum zur Verfügung zu stellen ist.

Im Verfügenden Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Eckdaten für die entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat dazu rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß der detaillierten Baulärmprognose ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Entschädigungsansprüche (ggf. auch im Zusammenhang mit Ersatzraumansprüchen, s.u.) zu informieren. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Der Anspruch entfällt im Übrigen für Tage (bzw. Nächte), an denen gemäß nachfolgendem Kapitel Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.7.1.5 Bereitstellung von Ersatzraum

Besonders zu betrachten sind die Belange auch des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten.

Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm – indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird. Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen sind grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse für die Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können. Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen. Vor diesem Hintergrund steht den

betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage bzw. Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach z. B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung jeweils anhand der detaillierten Baulärmprognosen zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu treten, um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

B.4.7.1.6 Entschädigung für nachteilige Wirkungen durch Baulärm

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind im Verfügenden Teil dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012). Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind Eigentümer. Wohnraummieter und andere lediglich obligatorische berechtigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach u. a. die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich

obligatorisch berechnete Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen.

B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Während der Bauzeit kann es, zeitlich begrenzt, zu Erschütterungseinwirkungen durch die Baumaßnahmen kommen. Zur Beurteilung der zu erwartenden baubedingten Erschütterungswirkungen, hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten (Unterlage 14.4) erstellen lassen.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG, noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungseinwirkungen können aber die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) als allgemein anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden.

In DIN 4150 Teil 2 sind unter Ziffer 6.5.4 Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen in Abhängigkeit von der Einwirkungsdauer und drei Belästigungsstufen enthalten, bei deren Überschreitung unterschiedlich gewichtige Maßnahmen zu treffen sind. Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt aber auch klar, dass bei deren Überschreitung - anders als bei Grenzwerten - schädliche Umwelteinwirkungen nicht vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Analog sind in DIN 4150 Teil 3 Anhaltswerte für die Beurteilung der Wirkung von Erschütterungsimmissionen auf (für vorwiegend ruhende Beanspruchung bemessene) bauliche Anlagen enthalten, bei deren Einhaltung Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Bauwerken nicht eintreten.

Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 13.2) wurde anhand des voraussichtlichen Bauablaufs und der voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen geprüft, ob die aus dem Baubetrieb resultierenden

Erschütterungsimmissionen zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden gemäß DIN 4150 Teil 2 oder zu Schäden an baulichen Anlagen gemäß DIN 4150 Teil 3 führen können.

Die erschütterungstechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Rammarbeiten (erschütterungsintensivste Baumaßnahme) an den nächstgelegenden Immissionsorten mit einem Abstand von weniger als 20 m am Tag bzw. 30 m in der Nacht nicht zu erwarten sind, jedoch auch nicht auszuschließen sind. Gemäß Unterlage 11.1 werden die vorgeschlagenen Maßnahmen des Gutachtens zur Baulärm und Erschütterungen während der Bauzeit umgesetzt. Dies beinhaltet u.a. die folgenden Maßnahmen.

- umfassende Informationsweitergabe über Baumaßnahmen, Dauer, etc. an Anwohnende/Berufstätige mit potenziellen Überschreitungen
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Anwohnende/Berufstätige mit Überschreitungen wenden können
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, etc.)
- Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude
- Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch baubegleitende Messungen sowie deren Beurteilung, verbindlicher Weise im Beschwerdefall

Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes nach den Kriterien der DIN 4150 Teil 3 sind entsprechend dem aktuellen Planungsstand an den benachbarten Gebäuden nicht zu erwarten.

Die Beurteilung der baubedingten Erschütterungsimmissionen und das Vorsehen ggf. notwendiger weiterer Maßnahmen wird im Rahmen der Überwachung nach den Kriterien der DIN 4150 Teil 2 und der DIN 4150 Teil 3 durch den im Verfügenden Teil A nach Ziffer A.4.2.1 c) dieses Beschlusses einzusetzenden Umweltfachlichen Bauüberwachung (Immissionsschutz) vorgenommen.

B.4.7.3 Betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Rechtliche Grundlagen für die schalltechnische Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung).

§ 41 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Vorhabenträgerin, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nur dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Die 16. BImSchV legt in § 2 Abs. 1 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche beim Bau oder der wesentlichen Änderung, u. a. von Schienenwegen der Eisenbahnen fest. Weiter ist nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deren Anwendbarkeit auf den (Neu-) Bau oder die wesentliche Änderung der o.g. Verkehrswege beschränkt. Nach Abs. 2 des § 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms entweder um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) erhöht wird oder bereits mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht beträgt und erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 3); ausgenommen sind Gewerbegebiete.

Vorliegend ist die zweite Alternative maßgebend. Es war somit zu prüfen, ob durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) erhöht wird oder bereits mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) beträgt und erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 3).

Innerhalb sowie außerhalb des Änderungsabschnittes kommt es bei geplantem Neubau einer Weichenverbindung in Freudenstadt nicht zu einer wesentlichen Änderung gem. den Kriterien der 16. BImSchV. Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen durch das Bauvorhaben an benachbarten Anwesen kann daher nicht abgeleitet werden. Es ergeben sich demnach nur unwesentliche Pegelerhöhungen. Etwaige Pegelerhöhungen oberhalb der eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht ergeben sich durch die Maßnahme nicht.

Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen durch das Bauvorhaben an benachbarten Anwesen nach Betrachtung der Gesamtbelastung besteht ebenfalls nicht.

Der Zulassung des Vorhabens stehen somit keine Gründe des betrieblichen Immissionsschutzes entgegen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin ein geotechnisches Gutachten (Unterlage 14.1) erstellt. Die darin enthaltenen Empfehlungen werden entsprechend dem Erläuterungsbericht Unterlage 11.1 Kapitel 3.4.2 umgesetzt.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bedarf es keiner weiterführenden Regelungen.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Flächen bzw. Belange der Land- und Forstwirtschaft sind nicht betroffen.

B.4.10 Denkmalschutz

Im Umfeld der Baumaßnahme wurde 8 Kulturdenkmälern identifiziert. Bei diesen handelt es sich um Gebäude. Keines dieser Gebäude wird durch das Bauvorhaben gefährdet.

Sollte jedoch bei den Bauarbeiten auf etwaige archäologische Funde gestoßen werden, so sind diese nach dem Denkmalschutzgesetz (DschG BW) unverzüglich dem zuständigen Amt für Denkmalpflege zu melden, die Fundstelle so weit wie möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Belange des Denkmalschutzes werden nicht beeinträchtigt.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Die Änderung der bestehenden Eisenbahnüberführung ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

Das Referat 16 des Regierungspräsidium Stuttgart hat gegen die Planung keine Bedenken erhoben. Entlang der neuen Gleise 2 und 3 sind entsprechende neue Rettungswege vorgesehen.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baugebiet sind elektrische Leitungen der Stadtwerke Freudenstadt, sowie Wasserleitungen der Stadtentwässerung Freudenstadt & Zweckverband Abwasserreinigung Freudenstadt-Dornstetten vorhanden. Diese sind bauzeitlich zu sichern. Eine weitergehende Betroffenheit liegt nicht vor.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Straßen und Wege sind von der Maßnahme nicht betroffen.

B.4.14 Kampfmittel

Die Luftbilddauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ergab Hinweise auf kampfmittelverdächtige Aktivitäten im Projektgebiet, die es erforderlich machen, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes weitere Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Die Vorhabenträgerin wird vor dem Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens eine Kampfmittelsondierung durchführen lassen.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Von der Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nur die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH betroffen. Die Planung wurde mit dieser abgestimmt, eine Zustimmung liegt vor.

B.4.16 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Einwendungen, Bedenken oder Forderungen von Seiten privater Dritter wurden nicht vorgetragen. Eine weitergehende Betroffenheit, die über den dargestellten Sachverhalt hinausgeht ist nicht zu erkennen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der vorgesehene Einbau einer neuen Weichenverbindung im Hbf Freudenstadt ermöglicht den Einsatz elektrischen Triebzügen mit Batteriehybridantrieb und damit die Einrichtung eines klimaschonenderen Schienenverkehrs. Dies ist im öffentlichen Interesse und vernünftigerweise geboten.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die festgestellten Maßnahmen zugunsten des Natur- und Artenschutzes sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Karlsruhe, den 09.07.2026
Az. 591ppw/123-2025#011
EVH-Nr. 3539310

Im Auftrag

(Dienstsiegel)